



Landgericht Schweinfurt

Sechste Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025

Das Präsidium des Landgerichts Schweinfurt erlässt am 11.08.2025 folgenden

Beschluss:

1. Richter am Amtsgericht Mutz wird mit Wirkung vom 15.08.2025 vom Amtsgericht Bad Kissingen als Richter am Landgericht an das Landgericht Schweinfurt versetzt.
2. Die Verteilung der richterlichen Geschäfte wird daher ab 15.08.2025 wie folgt geregelt:

A. Zivilsachen

I. Erste Zivilkammer (3,15 AKA)

Kennzahl 101

Geschäftsaufgabe:

1. Sonderzuständigkeiten:

a) Alle Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nr. 2 GVG). Bauvertrag im Sinne dieser Regelung ist jeder Bauvertrag im Sinne des § 650a BGB, ohne dass es einer wesentlichen Bedeutung (§ 650a Abs. 2 BGB) bedarf.

b) Alle Verfahren betreffend die Haftung von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, und betreffend die Honorarforderungen dieses Personenkreises, aber ohne die Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, insbes. Arzthaftungssachen.

Die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gemäß Ziff. 4.3 der gemeinsamen Regelung zu A. I – IV betreffend Honorarforderungen von Rechtsanwälten oder Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte geht vor.

c) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.

d) Erbrechtliche Streitigkeiten.

e) Alle Verfahren über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 127 ff GNotKG und Beschwerdeverfahren nach § 15 BNotO.

2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung:

Alle O-, OH- und T-Sachen – mit Ausnahme der Verfahren, die zur Sonderzuständigkeit einer Kammer oder zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören –, die nach Maßgabe der nachstehend getroffenen gemeinsamen Regelung zu A. I – IV der Ersten Zivilkammer zugeteilt sind.

3. Alle Rechtsangelegenheiten in Zivilsachen (§ 13 GVG), für die in der Geschäftsverteilung keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

Besetzung:

- Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht F e n n e r (0,40 AKA) Kennzahl 11
in T-Sachen: Kennzahl 42

- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht M a n g e r
bei deren Verhinderung: Richterin am Landgericht S t r o b e l

- Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht M a n g e r (0,90 AKA) Kennzahl 12
Richterin am Landgericht S t r o b e l (0,75 AKA) Kennzahl 13
Richter am Landgericht D r . H e r g e n r ö d e r (1,00 AKA) Kennzahl 14
Richterin am Landgericht A r n o l d (0,10 AKA) Kennzahl 15

- Regelmäßige Vertreter:

Die Beisitzer der Zweiten Zivilkammer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngeren Richter dieser Kammer

Geschäftsaufgabe:

1. Sonderzuständigkeiten:

- a) Alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, insbes. Arzthaftungssachen (§ 72a Nr. 3 GVG), einschließlich von damit in Zusammenhang stehenden Amtshaftungsansprüchen.
- b) Verfahren betreffend die Auseinandersetzung von Gesellschaften
- c) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG), aber ohne Verkehrsunfallsachen
- d) Kapitalanlagesachen (Kapitalanlagesachen sind dabei auch Verfahren mit einer Lebensversicherung, wenn die Versicherung nur einen Baustein von mehreren darstellt, sowie Streitigkeiten, bei denen eine fehlerhafte Beratung bei der Anlageentscheidung geltend gemacht wird) sowie sonstige Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG)
- e) Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- f) Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)

2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung:

Alle O- und OH-Sachen – mit Ausnahme der Verfahren, die zur Sonderzuständigkeit einer Kammer oder zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören –, die nach Maßgabe der nachstehenden gemeinsamen Regelung zu A. I. – IV. der Zweiten Zivilkammer zugeteilt sind.

3. Alle Berufungen einschließlich der in der 4. Zivilkammer noch anhängigen Berufungen, soweit nicht bereits vor der 4. Zivilkammer eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, gegen Urteile der Amtsgerichte Schweinfurt, Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale bezüglich folgender Sonderzuständigkeiten:

- a) Alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, insbes. Arzthaftungssachen (§ 72a Nr. 3 GVG)
- b) Verfahren betreffend die Auseinandersetzung von Gesellschaften
- c) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Nr. 4 GVG), aber ohne Verkehrsunfallsachen
- d) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Nr. 1 GVG)
- e) Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- f) Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz

4. Alle Berufungen einschließlich der in der 4. Zivilkammer noch anhängigen Berufungen, soweit nicht bereits vor der 4. Zivilkammer eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, gegen Urteile der Amtsgerichte Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale, soweit keine Sonderzuständigkeit der 3. Zivilkammer besteht.

Besetzung:

- Vorsitzender:

Vorsitzende Richterin am Landgericht L e i t s c h (0,80 AKA)

Kennzahl 21

- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

In Bezug auf Ziff. II. 1 und 2:

Richterin am Landgericht D r . K o s c h e c k

bei deren Verhinderung: Richter am Landgericht H e r o l d

bei dessen Verhinderung: Richterin am Landgericht R ö s c h

In Bezug auf Ziff. II. 3 und 4.:

Richterin am Landgericht R ö s c h

bei deren Verhinderung: Richter am Landgericht H e r o l d

bei dessen Verhinderung: Richterin am Landgericht D r . K o s c h e c k

Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht D r . K o s c h e c k (0,90 AKA)

Kennzahl 22

Richterin am Landgericht R ö s c h (0,90 AKA)

Kennzahl 23

Richter am Landgericht H e r o l d (0,90 AKA)

Kennzahl 24

- Regelmäßige Vertreter:

Die Beisitzer der Ersten Zivilkammer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngeren Richter dieser Kammer.

Geschäftsaufgabe:

1. Alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Schweinfurt, Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale bezüglich folgender Sonderzuständigkeiten:
 - a) Alle Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nr. 2 GVG). Bauvertrag im Sinne dieser Regelung ist jeder Bauvertrag im Sinne des § 650a BGB, ohne dass es einer wesentlichen Bedeutung (§ 650a Abs. 2 BGB) bedarf.
 - b) Alle Verfahren betreffend die Haftung von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, und betreffend die Honorarforderungen dieses Personenkreises, aber ohne die Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen, insbes. Arzthaftungssachen.
Die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gemäß Ziff. 4.3 der gemeinsamen Regelung zu A. I – IV betreffend Honorarforderungen von Rechtsanwälten oder Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte geht vor.
 - c) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.
 - d) Erbrechtliche Streitigkeiten.
2. Alle Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Schweinfurt, soweit keine Sonderzuständigkeit der 2. Zivilkammer besteht.

Besetzung:

- Vorsitzender:
Präsident des Landgerichts T r u p p e i Kennzahl 31
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richterin am Landgericht M a n g e r
bei deren Verhinderung: Richterin am Landgericht D r . K o s c h e c k
- Ständige Mitglieder:
Richterin am Landgericht D r . K o s c h e c k Kennzahl 32
Richterin am Landgericht M a n g e r Kennzahl 33

- Regelmäßige Vertreter:

Die Beisitzer der Zweiten Zivilkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensälteren Richter jener Kammer, bei deren Verhinderung die Beisitzer der Ersten Zivilkammer, beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensälteren Richter jener Kammer.

Geschäftsaufgabe:

Alle T-Sachen, die nach Maßgabe der nachstehenden gemeinsamen Regelung zu A. I – IV der Vierten Zivilkammer zugeteilt sind, sowie Anordnungen der Unterbringung - und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen - nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

Besetzung:

- Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht K o s c h e c k Kennzahl 41

in S-Sachen: Kennzahl 45

- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht H e r o l d

bei dessen Verhinderung: Richterin am Landgericht R ö s c h

- Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht R ö s c h in S-Sachen: Kennzahl 46

Richter am Landgericht H e r o l d in S-Sachen: Kennzahl 47

- Regelmäßige Vertreter:

Die Beisitzer der Ersten Zivilkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensälteren Richter jener Kammer, bei deren Verhinderung die Beisitzer der Zweiten Zivilkammer, beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensälteren Richter jener Kammer.

V. Kammer für Handelssachen

Kennzahl 105

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht F e n n e r Kennzahl 51
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richterin am Landgericht M a n g e r

bei deren Verhinderung:
Vorsitzende Richterin am Landgericht L e i t s c h

als weitere Vertreter die übrigen Richter am Landgericht der ersten
Zivilkammer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach
beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem
lebensjüngeren Richter am Landgericht dieser Kammer.
- Ehrenamtliche Richter:
 - a) H e f n e r , Frank
 - b) P a b s t , Manfred
 - c) S e u b e r t , Steffen
 - d) M a d i n g e r , Oliver
 - e) P a y r , Christian
 - f) S c h ö n e i c h , Johannes

VI. Güterichter

1. Als Güterichter werden gemäß § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO bestimmt:
 - a. Vorsitzender Richter am Landgericht F e n n e r
 - b. Richterin am Landgericht S t r o b e l
 - c. Richter am Landgericht L a n d e r
 - d. Richterin am Landgericht M a n g e r
 - e. Richterin am Landgericht D r. K o s c h e c k
 - f. Richter am Landgericht H e r o l d
2. Die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Zivilrichter können in geeigneten Verfahren, frühestens nach Eingang der Klageerwiderung, die Akten den Güterichtern zur Durchführung der Güteverhandlung zuleiten.
3. Nach Scheitern der Güteverhandlung leitet der Güterichter die Akten an den zuständigen Streitrichter zur Fortsetzung des Verfahrens zurück.
4. Der Güterichter ist in den Verfahren, die er erledigt, auch für die Kosten- und Streitwertentscheidung zuständig.
5. Für die Güterichtertätigkeit findet ein Ausgleich in Abhängigkeit von den eingehenden Güterichtersachen statt. Der Umfang des Ausgleichs wird durch die Regelungen zur Führung der Konten im Rahmen der Turnuszuteilung bestimmt.

Eine auszugleichende Güterichtersache liegt vor, sobald nach dem Beschluss über die Verweisung der Parteien an den Güterichter die Eintragung des Verfahrens im AR verfügt wurde.

Gemeinsame Regelung zu A. I. –VI.:

Diese Geschäftsverteilung gilt für alle neu eingehenden Verfahren. Bezüglich der vorher eingegangenen Verfahren bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

1. Alle O- und OH-Sachen werden auf die einzelnen Kammern verteilt wie folgt.

1.1. Am Tag nach dem Eingang – in Eilfällen (beispielsweise bei unverzüglich gebotenen Entscheidungen in Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder in einer Arrestsache) jedoch sofort (s.u. 1.3.) – trägt die Geschäftsstelle alle Verfahren in folgender Reihenfolge ein:

1.1.1. Vorab alle in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen,

1.1.2. sodann alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen in dem durch die Geschäftsverteilung vorgesehenen Turnus (siehe 3.)

1.2. Die Eingänge werden täglich (s.o. 1.1.) – gesondert für jede Verfahrensart – wie folgt erfasst:

1.2.1. Von den eingegangenen Verfahren werden jeweils zuerst sämtliche als elektronisches Dokument eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt (Transfervermerk), zugewiesen.

1.2.2. Anschließend werden jeweils die in Papierform eingegangenen Verfahren eingetragen. Dabei werden die Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten oder Antragsgegners oder Betroffenen, bei identischem Anfangsbuchstaben nach dem Folgebuchstaben und bei identischem Folgebuchstaben nach den weiteren Folgebuchstaben erfasst; Artikel, Präpositionen und Adelsprädikate bleiben außer Betracht.

Reicht der Name zur Unterscheidung nicht aus, entscheidet der Vorname. Bei Eingängen mit mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Betroffenen ist die alphabetische Reihenfolge von deren Namen maßgeblich.

1.3. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sowie Beschwerden in Unterbringungs- oder Freiheitsentziehungssachen, die nicht nur eine Nebenentscheidung betreffen, sind jedoch vorrangig – ohne Berücksichtigung der bereits vorher eingegangenen und nachher noch eingehenden Sachen – einzutragen, um ihre schnellstmögliche Behandlung zu gewährleisten.

1.4. Soweit für eine Zuteilung in Betracht kommende Eingänge am darauffolgenden Werktag um 13.00 Uhr (elektronischer Eingang und Papierform) der Eintragungsgeschäftsstelle nicht vorlagen (z.B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie der aktuellen Verteilung zum Zeitpunkt des

Eingangs bei der Eintragungsgeschäftsstelle. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Eintragungsgeschäftsstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

- 1.5. **Einstweilige Verfügungen und Arreste** erhalten bei Eingang ein O-Registerzeichen und eine zusätzliche Kennzeichnung mit „eV“ oder „Arr“.
 - 1.6. Verfahren, die nach Weglegung der Akten wieder aufgenommen werden oder aus sonstigen Gründen an die Zivilkammer zurückgelangen, verbleiben bei der Kammer, die früher mit der Sache befasst war.
 - 1.7. Wenn am selben Tag gegen dieselbe Partei mehrere zusammenhängende Klagen oder Beschwerden eingehen, ist die Zivilkammer zuständig, die nach der Hilfsliste die erste Sache zugeteilt erhält.
 - 1.8. Über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) entscheiden die Vorsitzenden der 1., 2. und 4. Zivilkammer entsprechend dem für O-Sachen festgelegten Zuteilungsturnus.
2. Hinsichtlich der **T-Sachen** gilt folgende Regelung:
- 2.1. Diejenigen T-Sachen, bei deren Eingang im gleichen Verfahren bereits eine Berufung oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung einer Berufung anhängig ist, werden von der bereits befassten Berufungskammer erledigt.
 - 2.2. Die übrigen T-Sachen – soweit keine Sonderzuweisung an eine Zivilkammer erfolgt ist – werden im Turnus verteilt wie folgt:
 - die Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 (im Turnus 8 Verfahren) auf die Erste Zivilkammer
 - die Nummern 5 und 10 (im Turnus 2 Verfahren) auf die Vierte Zivilkammer.
 - 2.3. Falls in einem Verfahren mehrere Beschwerden eingehen, ist die mit der ersten Beschwerde befasste Kammer für die bis zur Entscheidung über die erste Beschwerde eingehenden weiteren Beschwerden unter Anrechnung auf den Zuteilungsturnus zuständig.
 - 2.4. Verfahren, die nach Weglegung der Akten wieder aufgenommen werden oder aus sonstigen Gründen an die Zivilkammer zurückgelangen, verbleiben bei der Kammer, die früher mit der Sache befasst war.

3. Verteilung der O- und OH-Sachen nach dem Turnus

3.1. Alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Geschäfte werden nach Turnus wie folgt verteilt.

Sobald ein Turnusverfahren zu verteilen ist, wird jeweils durch einen Zuteilungslauf die Kammer ermittelt, der das Verfahren zuzuteilen ist.

Die Reihenfolge für die Zuteilungsläufe ist: 1. Zivilkammer, 2. Zivilkammer. Der Zuteilungslauf wird immer bei der nächsten Kammer nach der Kammer fortgesetzt, die zuletzt ein Turnusverfahren erhalten hat

Für jedes zuzuteilende Verfahren werden Zuteilungspunkte (ZP) errechnet, die sich daraus ergeben, dass von der Gewichtung (G – vgl. unten 1.1.2) der zugewiesenen Verfahren – einschließlich der nach Sonderzuständigkeit – die Turnuslänge (TLänge - vgl. unten 3.3) abgezogen wird.

Die Formel lautet: $ZP = G - TLänge$

Für jede genannte Zivilkammer werden nach Maßgabe von unten Ziffer 3.4 eigene Konten geführt. Die Konten werden im neuen Geschäftsjahr nicht auf Null gesetzt, sondern fortgeführt.

Die Zuteilung eines Verfahrens findet immer dann statt, wenn der Kontostand der Kammer größer als Null ist. Sodann werden die Zuteilungspunkte vom Kontostand der jeweiligen Kammer abgezogen.

Hat in einem Zuteilungslauf eine Kammer einen Kontostand kleiner als Null oder gleich Null, wird jeweils die Turnuslänge der jeweiligen Kammer zu deren Kontostand addiert.

Auf Ziffer 3.4 wird ergänzend hingewiesen.

3.2. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, enthalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit in der Akte.

Eine spätere Korrektur der Wertigkeit eines Verfahrens hat keine Auswirkungen auf die turnusmäßige Zuteilung.

Die Wertigkeit der Zivilgeschäfte wird anhand der Basiszahlen nach Pebb§y festgelegt.

Sie beläuft sich derzeit auf

2.820 Punkte für RL-021-Verfahren:

- Technische Schutzrechte

1.193 Punkte für RL 011-Verfahren:

- Streitigkeiten aus Bau-, Architekten- und Ingenieurverträgen im Zusammenhang mit Bauleistungen

- Personenhaftungs- und Honorarforderungssachen (insbesondere Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen)
- Auseinandersetzung von Gesellschaften
- Kartellsachen

900 Punkte für Verfahren betreffend:

- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG)
- erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)
- insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)

747 Punkte für RL 052-Verfahren:

- Verkehrsunfallsachen
- Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen
- Kapitalanlagesachen

569 Punkte für RL 059-Verfahren:

- Sonstige Zivilsachen erster Instanz (insbes. sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten)
- Selbständige Beweisverfahren

547 Punkte für RL 245-Verfahren:

- Güterichter

Die Zuteilung von Punkten für den Eingang eines Güterichterverfahrens unter den Voraussetzungen VI.5 erfolgt bei der Kammer, der der Güterichter als Streitrichter angehört.

443 Punkte für RL 030-Verfahren:

- Miet-, Kredit- und Leasingsachen

3.3. Die Turnuslänge (TLänge) wird aus den Arbeitskraftanteilen (AKA) der Kammern berechnet. Sie ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitskraftanteile mit der Zahl 100.

Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile des Geschäftsverteilungsplans für jede betroffene Zivilkammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft sowie der Belastung durch die Sonderzuständigkeiten in S- und T-Sachen sowie in Strafsachen und durch Verwaltungstätigkeiten.

Korrekturen aufgrund langdauernder Fehlzeiten werden durch das Präsidium im jeweiligen Einzelfall beschlossen.

- 3.4. Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuteilungspunkte von dem jeweiligen Konto der Kammer abgezogen.

Gibt eine Kammer ein Verfahren innerhalb des Landgerichts an eine andere Kammer ab, werden die Zuteilungspunkte bei der bisherigen Kammer hinzugerechnet und bei der neuen Kammer in Abzug gebracht. Der maßgebliche Zeitpunkt für diese Korrektur wird festgelegt auf das Ende des nächsten Tages nach dem Eingang der Übernahmeentscheidung der aufnehmenden Kammer bzw. der Entscheidung durch das Präsidium in der Eintragungsstelle. Bei mehreren Abgabeverfahren wird nach der Reihenfolge umgetragen wie bei Neueingängen.

Das jeweilige Punktekonto wird mit Hilfe des EDV-Programmes forumSTAR programmiert.

Soweit es im Zusammenhang mit der Zuteilung der Verfahren bzw. der Erfassung der Gewichtung der Verfahren zu Fehlern bei der Feststellung des Punktestandes der betreffenden Zivilkammern kommt, die durch das System in ForumStar nicht automatisch korrigiert werden können, ist von der zuständigen IT-Fachbetreuerin nach entsprechender vorangegangener Fehlerfeststellung eine manuelle Korrektur in Forum-Star mit dem Ziel durchzuführen, eine korrekte Erfassung des Punktestandes auf den Konten der betreffenden Zivilkammern herbeizuführen.

- 3.5. Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauffolgenden Werktag um 10.00 Uhr der Zentralregistratur nicht vorlagen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

4. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung unter den Zivilkammern

- 4.1. Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Sachgebieten richtet, sind für die Zuständigkeit der Zivilkammern die Klage bzw. Antragsbegründung maßgebend. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist zunächst die eine Sonderzuständigkeit betreffende und danach die an erster Stelle erörterte entscheidend.

Sachen mit Primäraufrechnung aus einem Sondergebiet fallen in die Zuständigkeit der hierfür berufenen Kammer.

Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass die Klage bzw. Antragsbegründung sich bei mehreren Beklagten jeweils auf verschiedene Anspruchsgrundlagen stützt.

- 4.2. Einmischungsklagen (§ 64 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO), Schadensersatzklagen nach § 945 ZPO gehören in die Kammer, bei welcher der Hauptprozess anhängig ist oder war.
- 4.3. Ist eine Zivilkammer für bestimmte Rechtsgebiete zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsstreitigkeiten, die
- 4.3.1. Honorarforderungen von Rechtsanwälten oder
 - 4.3.2. Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte
- zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in diesen Rechtsgebieten beruhen.
- 4.4. Sofern über denselben Streitgegenstand Streitigkeiten im Arrest- bzw. einstweiligen Verfügungsverfahren und im Hauptsacheverfahren geführt werden, ist dieselbe Kammer für beide Verfahren zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem zeitlich früheren Eingang.
- 4.5. Werden Klagen oder Anträge, bei denen aufgrund eines identischen Lebenssachverhalts ein Sachzusammenhang besteht, innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Instanz anhängig, so ist für die Behandlung aller Streitsachen die Kammer zuständig, die als erste Kammer mit einer der sachlich zusammenhängenden Streitsachen befasst wurde.

Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne besteht insbesondere bei der Geltendmachung unterschiedlicher Gewährleistungsansprüche aus einem Werkvertrag, bei Ansprüchen aus eigenem, abgetretenem und übergegangenem Recht aufgrund desselben Schadensereignisses und bei Ansprüchen verschiedener Erbberechtigter aus einem Erbfall. Eine Identität der Parteien ist nicht erforderlich.

- 4.6. Zweifel über die Zuständigkeit der Kammern werden auf folgende Weise entschieden:
- 4.6.1. Der mit der ersten Bearbeitung einer Sache befasste Kammervorsitzende oder Einzelrichter kann, sofern er seine Kammer wegen einer bestehenden Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer nicht für zuständig hält, die Sache bis drei Wochen nach Vorlage der Klage / Anspruchsbegründung an ihn an die von ihm für zuständig erachtete Kammer weiterleiten. Im Falle der Übernahme verbleibt die Sache bei dieser Kammer unter Anrechnung auf den Turnus (s.o. 3.).
 - 4.6.2. Wenn der durch Weiterleitung mit der Sache befasste Vorsitzende oder Einzelrichter seine Kammer nicht für zuständig hält, kann er die Sache binnen einer Woche nach der Weiterleitung an die

Ausgangskammer zurückleiten; andernfalls verbleibt die Sache bei seiner Kammer.

- 4.6.3. Der Vorsitzende oder Einzelrichter der Ausgangskammer kann binnen einer Woche nach Rückleitung der Sache das Präsidium anrufen, wenn er seine Kammer weiterhin nicht für zuständig hält; andernfalls verbleibt die Sache bei seiner Kammer. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Landgerichts oder seines Vertreters (§§ 21 c, 21 h GVG) den Ausschlag.

B. Straf- und Bußgeldsachen

I. Erste Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Schwurgerichtssachen, Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, erstinstanzliche Verfahren der großen Strafkammer, in denen die Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB oder den Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB beantragt bzw. dies bei Anklageerhebung aufgrund eines Sachverständigengutachtens zu erwarten ist.
- b) Wirtschaftsstrafsachen, soweit nicht gemäß § 31 GZVJu i.V.m. § 74 c Abs. 3 GVG die Zuständigkeit des Landgerichts Würzburg gegeben ist.
- c) Erstinstanzliche Verfahren der großen Strafkammer im Rahmen der Turnusverteilung nach Ziffer 2. der gemeinsamen Regelung zu B. I. - VII.
- d) An das Landgericht Schweinfurt vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Verfahren der Vierten Strafkammer.
- e) Vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Strafsachen anderer Gerichte und Wiederaufnahmeverfahren, soweit sie nicht zu den Geschäftsaufgaben der Zweiten oder Dritten Strafkammer oder der Jugendkammer gehören.
- f) Die zu a) bis e) gehörenden AR-Sachen.
- g) Beschwerden nach § 73 Abs. 1 GVG, für die die allgemeine Strafkammer zuständig ist, gemäß Turnusverteilung nach Ziff. 3 der gemeinsamen Regelung zu B. I. – VII.
- h) Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG, soweit Nr. 11 der gemeinsamen Regelung zu B. I. bis VII. nicht einschlägig ist.
- i) Alle darüber hinaus verbleibenden Geschäftsaufgaben in Strafsachen, soweit sie nicht nach den nachfolgenden Regeln der Zweiten, Dritten oder Vierten Strafkammer zugewiesen sind oder zu den Geschäftsaufgaben der Jugend- und der Strafvollstreckungskammern gehören.

Besetzung:

- Vorsitzende:
Vizepräsidentin des Landgerichts G u b a
- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:
Richter am Landgericht M u t z
- Ständige Mitglieder:
Richter am Landgericht M u t z
Richter D r . D o r s c h

II. Zweite Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Alle Berufungen in Strafsachen gegen Urteile des Schöffengerichts.
- b) Vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Strafsachen anderer Gerichte und Wiederaufnahmeverfahren, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Strafsachen handelt.
- c) Die zu a) und b) gehörenden AR-Sachen.

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vorsitzende Richterin am Landgericht R o t h
- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:
Vorsitzender Richter am Landgericht K o s c h e c k
bei dessen Verhinderung:
Richter am Landgericht M u t z
bei dessen Verhinderung:
Vizepräsidentin des Landgerichts G u b a
- Ständige Mitglieder
Beisitzer in Verfahren über Berufungen des erweiterten Schöffengerichts (§ 76 Abs. VI GVG):
Vorsitzender Richter am Landgericht K o s c h e c k

III. Dritte Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Alle Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters in Strafsachen.
- b) Vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Strafsachen anderer Gerichte und Wiederaufnahmeverfahren, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters in Strafsachen handelt.
- c) Die zu a) und b) gehörenden AR-Sachen.

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vorsitzende Richterin am Landgericht R o t h
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Vorsitzender Richter am Landgericht K o s c h e c k
bei dessen Verhinderung:
Richter am Landgericht M u t z
bei dessen Verhinderung:
Vizepräsidentin des Landgerichts G u b a

IV. Vierte Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Erstinstanzliche Verfahren als große Strafkammer, in denen der „schwerste“ Vorwurf eine Strafnorm aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), dem Konsumcannabisgesetz (KCanG), dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), dem Arzneimittelgesetz (AMG), dem Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG), dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) ist. Welcher Vorwurf in diesem Sinne der „schwerste“ ist, richtet sich nach der Mindeststrafe der in der Beschuldigung des Anklagesatzes inhaltlich wiedergegebenen oder als Vorschrift zitierten Strafnormen unter Einbeziehung der Qualifikationen, aber ohne Berücksichtigung von Strafzumessungsnormen (insbes. besonders schwere Fälle). Das vorgenannte Kriterium gilt sowohl bei tateinheitlich als auch bei tatmehrheitlich angeklagten Delikten. Bei gleicher Mindeststrafe entscheidet die höhere Höchststrafe. Bei gleichem Strafraum der Strafvorschrift aus einem der vorgenannten Gesetze und aus einem anderen Strafgesetz ist für die Zuweisung zur Vierten Strafkammer entscheidend, ob die Anzahl der Taten, in denen nach dem Anklagesatz (auch) eine Strafnorm aus einem der aufgezählten Gesetze verwirklicht sein soll, die Zahl der Taten, in denen dies nicht der Fall ist, überwiegt.
- b) Erstinstanzliche Verfahren der großen Strafkammer im Rahmen der Turnusverteilung nach Ziffer 2. der gemeinsamen Regelung zu B. I.- VII.
- c) Beschwerden nach § 73 Abs. 1 GVG, für die die allgemeine Strafkammer zuständig ist, gemäß Turnusverteilung nach Ziff. 3 der gemeinsamen Regelung zu B. I. – VII.
- d) Vom Rechtsmittelgericht an das Landgericht Schweinfurt zurückverwiesene Verfahren der Ersten Strafkammer (auch in Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafsachen).
- e) Vom Rechtsmittelgericht an das Landgericht Schweinfurt zurückverwiesene Verfahren der Zweiten und Dritten Strafkammer.
- f) Die zu a) bis d) gehörenden AR-Sachen

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht K o s c h e c k
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
bei dessen Verhinderung:
Richterin am Landgericht A r n o l d
bei deren Verhinderung
Richter am Landgericht M u t z
- Ständige Mitglieder:
Richterin am Landgericht A r n o l d
Richter am Landgericht M u t z

V. Erste Jugendkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Alle dem Landgericht Schweinfurt nach dem JGG obliegenden Aufgaben, einschließlich Bußgeldsachen, soweit diese nicht unter die Geschäftsaufgabe der Zweiten Jugendkammer oder der Ersten Strafkammer fallen.
- b) Jugendschutzsachen nach § 74b GVG.
- c) Vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Jugendsachen der Zweiten Jugendkammer und anderer Gerichte.

Besetzung:

- Vorsitzende:
Vizepräsidentin des Landgerichts G u b a
- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:
Richter am Landgericht M u t z
- Ständige Mitglieder:
Richter am Landgericht M u t z
Richter D r . D o r s c h

VI. Zweite Jugendkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts.
- b) Vom Revisionsgericht an das Landgericht Schweinfurt zurückverwiesene Verfahren der Ersten Jugendkammer des Landgerichts Schweinfurt.

Besetzung:

- Vorsitzender:
Vorsitzende Richterin am Landgericht R o t h
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richterin am Landgericht A r n o l d
bei deren Verhinderung:
Richter am Landgericht M u t z
- Ständige Mitglieder:
Richterin am Landgericht A r n o l d
Richter am Landgericht M u t z
Richter D r . D o r s c h

VII. Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

Alle Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich der Strafvollstreckungskammer fallen.

Besetzung:

- Vorsitzende:
- Vizepräsidentin des Landgerichts G u b a
- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:
Richter am Landgericht M u t z
- Ständige Mitglieder:
Richter am Landgericht M u t z
Richterin am Landgericht A r n o l d
Richter D r . D o r s c h

Gemeinsame Regelung zu B. I - VII.:

1. Eingegangene Verfahren sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen.

Gleichzeitig eingegangene Verfahren derselben Verfahrensart werden in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Verurteilten, bei identischem Anfangsbuchstaben nach dem Folgebuchstaben und bei identischem Folgebuchstaben nach den weiteren Folgebuchstaben erfasst; Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate bleiben außer Betracht.

Reicht der Name zur Unterscheidung nicht aus, entscheiden der Anfangsbuchstabe und bei Bedarf die Folgebuchstaben des Vornamens.

Bei Eingängen mit mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Verurteilten ist die alphabetische Reihenfolge von deren Namen maßgeblich. Beschuldigte, Angeschuldigte oder Verurteilte, die an dem einzutragenden Verfahren nicht (mehr) beteiligt sind, bleiben dabei außer Betracht.

2. Turnusverteilung erstinstanzlicher Strafsachen gegen Erwachsene

- 2.1 Neu eingehende erstinstanzliche Verfahren der großen Strafkammer, die nicht gemäß Ziffer I. a), b), d) und e) in die Sonderzuständigkeit der Ersten Strafkammer oder gemäß Ziffer IV. a) und c) in die Sonderzuständigkeit der Vierten Strafkammer fallen, werden nach ihrer Eintragung im abwechselnden Turnus der Ersten Strafkammer und der Vierten Strafkammer zugewiesen. Der Turnus im Geschäftsjahr 2025 beginnt mit der Vierten Strafkammer.

Eine einmal begründete Zuständigkeit der Vierten Strafkammer wird nicht dadurch berührt, dass sich nach Anklageerhebung Anhaltspunkte für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB oder den Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB ergeben.

- 2.2 Neueingehende erstinstanzliche Verfahren, die zur Übernahme durch die Große Strafkammer vorgelegt werden, werden zunächst als AR-Vorgänge erfasst. Sie gelten als Eingang im Sinne von Ziffer 2.1, wenn der Verfahrensgegenstand des vorgelegten Verfahrens in den Bereich der Turnuszuteilung fällt. Sie werden innerhalb des Turnus auf die Erste und Vierte Strafkammer verteilt.

Nach der Übernahme bleiben die Verfahren in der Zuständigkeit der entscheidenden Kammer. Dabei wird das übernommene Verfahren nicht erneut in den Turnus aufgenommen.

3. Turnusverteilung der Beschwerdeverfahren in allgemeinen Strafsachen

Neu eingehende Beschwerdeverfahren in allgemeinen Strafsachen werden nach ihrer Eintragung im abwechselnden Turnus der Ersten und der Vierten Strafkammer zugewiesen. Der Turnus beginnt im Geschäftsjahr 2025 mit der Ersten Strafkammer.

Stehen mehrere neu – ggf. auch zeitlich nacheinander – eingegangene Beschwerdeverfahren dadurch in sachlichem Zusammenhang, dass sie in demselben Ermittlungsverfahren erhoben werden, ist diejenige Strafkammer, die für die zuerst eingegangene Beschwerde zuständig war, für alle Beschwerden in diesem Ermittlungsverfahren zuständig. Eine Turnusanrechnung über die erste Beschwerde hinaus erfolgt nicht.

4. Weiterer Vertreter – soweit die nach der kammerintern Vertretungsregelung bestimmten Vertreter verhindert sind – ist in der 1. Strafkammer und in der 1. Jugendkammer Richterin am Landgericht Arnold.
5. Weiterer Vertreter – soweit die nach der kammerintern Vertretungsregelung bestimmten Vertreter verhindert sind – ist in der 4. Strafkammer Richter Dr. Dorsch.
6. Vertreter des Beisitzers ist in der 2. Strafkammer zunächst Richter am Landgericht Mutz, bei dessen Verhinderung Richter Dr. Dorsch
7. Danach sind in der 1. Strafkammer, der 2. Strafkammer, der 4. Strafkammer und der 1. Jugendkammer bei Bestimmung des gesetzlichen Richters zur Teilnahme an der Hauptverhandlung weitere regelmäßige Vertreter die übrigen Richter am Landgericht (in der Eingangsstufe) nach einer von der Geschäftsstelle zu führenden Hilfsliste in einer sich ständig wiederholenden Reihenfolge. In die Hilfsliste sind die Richter am Landgericht in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngeren Richter aufzunehmen (vgl. Anlage). Hierbei bleiben Richter außer Betracht, die mit weniger als 1,0 AKA tätig sind. Für jede Kammer ist eine eigene Hilfsliste zu führen.

Für diese Bestimmung des gesetzlichen Richters kommt es auf den Zeitpunkt der ersten Terminbestimmung im jeweiligen Verfahren an. Ein verhinderter Vertreter ist im nächsten Vertretungsfall vor dem nachfolgenden Vertreter berufen.

Die Hilfsliste beginnt für das Geschäftsjahr 2025 neu.

Personelle Änderungen werden in der Weise berücksichtigt, dass der ausscheidende Richter aus der Hilfsliste gestrichen und das neue ständige Mitglied des Landgerichts in die Hilfsliste entsprechend der obigen Regelung nach seinem Dienst- und Lebensalter aufgenommen wird, jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. Eintretens.

8. Im Übrigen sind weitere regelmäßige Vertreter die übrigen Richter am Landgericht, danach die Richter und danach die Vorsitzenden Richter am Landgericht in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngeren Richter. Zur Mitwirkung außerhalb der Hauptverhandlung gehören auch die Mitwirkung bei der Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch und die Mitwirkung bei einer mündlichen Haftprüfung und einem mündlichen Anhörungstermin.
9. Ist ein Richter Mitglied mehrerer Kammern, so gilt für die Verpflichtung zum Tätigwerden nachstehende Reihenfolge:
- 1. Strafkammer
 - 1. Jugendkammer
 - 4. Strafkammer
 - übrige Strafkammern
 - Strafvollstreckungskammer

Die Tätigkeit als Mitglied einer Kammer geht grundsätzlich der Vertretungstätigkeit vor; dies gilt insbesondere für die Sitzungstätigkeit als Mitglied einer Kammer.

10. Treffen Vertretungstätigkeiten zusammen, so gilt für die Verpflichtung zum Tätigwerden als Vertreter nachstehende Reihenfolge:
- 1. Strafkammer
 - 1. Jugendkammer
 - 4. Strafkammer
 - Übrige Strafkammern
 - Strafvollstreckungskammer
11. Die Regelungen unter Ziffer 3. bis 7. gelten entsprechend, wenn in den Straf- und Jugendkammern ein Ergänzungsrichter im Sinne des § 192 Abs. 2 GVG benötigt wird, soweit ein ständiges Mitglied der betreffenden Kammer nicht zur Verfügung steht.
12. Die nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG zu treffenden Entscheidungen obliegen jeweils der Strafkammer (auch als Schwurgericht) bzw. der Jugendkammer, für welche die Schöffen ausgelost wurden.

C. Ergänzende Regelung und Vertretung in Zivil- und Strafsachen (A. und B.):

Sind die nach A. und B. vorgesehenen Vertreter verhindert, treten an deren Stelle alle übrigen Richter des Landgerichts in der Weise, dass zuerst die Richter der Eingangsstufe in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters, beginnend beim dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter beim lebensjüngeren Richter, sodann die Vorsitzenden Richter am Landgericht in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter beim lebensjüngeren, danach der Vizepräsident des Landgerichts und zuletzt der Präsident des Landgerichts berufen sind, wobei sich die Kammervorsitzenden nicht gegenseitig vertreten.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Richters in verschiedenen Kammern geht eine unterbrochene Sitzung vor.

Sofern in einem Strafverfahren die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, verbleibt dieses bei der Übertragung der das entsprechende Verfahren umfassenden Geschäftsaufgabe auf eine andere Kammer in der ursprünglich zuständigen Kammer. Für den Fall eines Wechsels in der Kammerbesetzung gilt entsprechendes, sofern die für die Hauptverhandlung ursprünglich zuständigen Kammermitglieder dem Gericht weiter angehören. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, in denen ohnehin ein prozessualer Neubeginn (z.B. nach Aussetzung) zu erfolgen hat. Die Regelungen zu zurückverwiesenen Verfahren bleiben hiervon unberührt.

Im Falle eines Zuständigkeitsstreits unter den Spruchkörpern und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

D. Regelung des Eildienstes

- I. Beim Landgericht wird in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Eildienst durch die zu diesem Dienst berufenen Richter (siehe Ziffern II – VII) durchgeführt, wenn drei oder mehr dienstfreie Tage aufeinanderfolgen.

Den Eildienst nehmen jeweils drei Richter wahr, von denen ein Vorsitzender Richter/eine Vorsitzende Richterin als Kammervorsitzende/r fungiert. Soweit ein Fall in die Zuständigkeit des originären Einzelrichters fällt, ist der nach dem Lebensalter jüngste Richter – ausgenommen Richter auf Probe – zuständig.

- II. Die drei zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richter müssen dienstbereit sein. Der Eildienst wird in Rufbereitschaft geleistet.
- III. Den Eildienst nehmen die Vorsitzenden Richter und die Beisitzer in folgender, sich stets wiederholender Reihenfolge wahr:

Vorsitzende:

- (1) VRi'inLG Leitsch
- (2) VPräs'inLG Guba
- (3) VRiLG Koscheck
- (4) VRi'inLG Roth
- (5) VRiLG Fenner

Beisitzer:

- (1) RiLG Herold
- (2) Ri'inLG Rösch
- (3) RiLG Mutz
- (4) RiLG Dr. Hergenröder
- (5) Ri'inLG Manger
- (6) Ri'inLG Strobel
- (7) Ri'inLG Dr. Koscheck
- (8) Ri Dr. Dorsch

- IV. Richter mit einem Arbeitskraftanteil von bis zu 50%, die zu einem Eildienst herangezogen worden sind, werden erst wieder bei der übernächsten Reihe in Anspruch genommen.
- V. Personelle Änderungen werden beim folgenden Eildienst-Tag in der Weise berücksichtigt, dass das neue ständige Mitglied des Landgerichts in der Liste an die Stelle des ausscheidenden Richters tritt.
- VI. Bei voraussehbarem Ausfall eines zum Eildienst Heranstehenden tritt der in der Liste als nächster aufgeführte Vorsitzende bzw. Beisitzende Richter an dessen Stelle. Eine Vertretung findet nicht statt.

VII. Mit der jeweils im Voraus zu treffenden Feststellung der Reihenfolge und Benachrichtigung der Richter wird

die Vizepräsidentin des Landgerichts G u b a
beauftragt.

Vertreter: Vorsitzende Richterin am Landgericht R o t h ,

bei dessen Verhinderung die anderen Vorsitzenden Richter am Landgericht in der Reihenfolge des Dienstalters, demnach beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensälteren Vorsitzenden Richter am Landgericht.

VIII. Fällt nach Erstellung des Eildienstverzeichnisses ein eingeteilter Richter aus, so tritt der für den nächstfolgenden Eildienst vorgesehene Vorsitzende bzw. 1. oder 2. Beisitzende Richter an dessen Stelle; die weitere Reihenfolge ändert sich dadurch nicht. Ausgefallener Eildienst wird nicht nachgeleistet.

IX. 1. Die zum Eildienst berufenen Richter sind weitere Vertreter der übrigen Richter des Landgerichts Schweinfurt.

2. Für die Vertretung der zum Eildienst anstehenden bzw. eingeteilten Richter gilt ergänzend die in Abschnitt C. getroffene Regelung in entsprechender Anwendung.

Truppei
Präsident des Landgerichts

Koscheck
Vorsitzender Richter am Landgericht

Fenner
Vorsitzender Richter am Landgericht

Strobel
Richterin am Landgericht

Dr. Hergenröder
Richter am Landgericht

Anlage

Übersicht

über das ADA der Richter des Landgerichts Schweinfurt

Dienstbezeichnung	Name	ADA
PräsLG	Truppei	01.07.2023
VizePräs'inLG	Guba	05.11.2022
VorsRiLG	Koscheck	01.10.2017
VorsRiLG	Fenner	19.04.2018
VorsRi'inLG	Leitsch	01.05.2022
VorsRi'inLG	Roth	01.07.2025
Ri'inLG	Dr. Koscheck	01.07.2013
Ri'inLG	Strobel	01.12.2013
Ri'inLG	Rösch	01.10.2016
Ri'inLG	Piening	09.12.2019
Ri'inLG	Manger	01.01.2020
RiLG	Mutz	01.03.2021
Ri'iLG	Arnold	25.03.2021
RiLG	Dr. Hergenröder	01.08.2021
RiLG	Herold	06.08.2021
Ri	Dr. Dorsch	

Stand: 24.07.2025